Satzung über Straßennamen und über die Gebäudenummerierung in der Stadt Aschaffenburg

Vom 30.03.1960

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBl S. 147) folgende Satzung:

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

- 1. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Gebäude werden grundsätzlich vom Stadtinnern aus nummeriert. Rechts haben die geraden und links die ungeraden Nummern zu verlaufen.
- 2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Hauptzugang zum Grundstück bzw. Gebäude befindet.
- 3. Gebäude an einer noch nicht benannten Straße oder abseits einer Straße werden nur vorläufig nach der nächstgelegenen Straße nummeriert.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

- 1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2. Geringfügige und unbewohnte oder unbewohnbare Bauwerke erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3. Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau erstellt ist; nur aus einem dringenden Grund kann die Hausnummer zu einem früheren Zeitpunkt zugeteilt werden.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- 1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen umnummerieren.

§ 4 Ausführung der Hausnummernschilder

- 1. Die Hausnummernschilder sollen emailliert, 11 cm/11 cm groß sein und weiße Nummern auf kobaltblauem Grunde zeigen.
- 2. Eine andere Ausführung kann zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllt.
- 3. Leuchtende Hausnummern (-schilder) dürfen nicht mit Lichtzeichen des Straßenverkehrs verwechselt werden können.

- § 5 Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Erneuern von Straßennamen- und Hausnummernschildern
- 1. a) Straßennamenschilder zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern ist Sache der Stadt.
- b) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.
- 2. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben auf ihre Kosten Hausnummern (-schilder) zu beschaffen und anzubringen; sie haben Hausnummernkennzeichen zu unterhalten und zu erneuern. Die Schilder (oder Hausnummernkennzeichen) müssen stets leicht lesbar sein.
- 3. Die Hausnummern müssen so beim Hauseingang angebracht sein, dass sie von der Straße leicht wahrzunehmen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.